



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Finanzen
BMF – IV/1 (IV/1)
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 30. Mai 2022
Zl. B-902/300522/GK,SM

GZ: 2022-0.360.224

**Betreff: Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG 2022), Novelle der
Forschungsprämienverordnung und DBA-Durchführung-
Anpassungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zum gegenständlichen Gesetzesvorhaben nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Gegen die im Ministerialentwurf enthaltenen verfahrensrechtlichen Änderungen (u.a. bessere Hemmung der Einhebungsverjährung durch die beabsichtigte Neufassung des § 238 Abs 3 lit b BAO, genauere Bestimmung des Verzinsungsbeginns bei der Aussetzung der Einhebung, Durchführung von Amtshandlungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung, Prüfungsrechte im Rechtsmittelverfahren, neue Verfahrensförderungspflicht usw.). besteht insgesamt gesehen kein grundsätzlicher Einwand.

Betreffend die in der WFA dargestellten jährlichen Mindereinnahmen der Gemeinden aus Ertragsanteilen (zwischen 2,6 und 11,1 Mio. EUR pro Jahr) ist auf die Einhaltung der Verhandlungspflicht des Bundes gemäß § 7 FAG 2017 zu drängen.

Anlässlich der Maßnahmen dieses Gesetzespakets im Umsatzsteuergesetz (USt-Befreiung des Inlandsanteils internationaler Bahntickets) sowie im Gebührengesetz (Maßnahmen u.a. im Bereich grenzüberschreitender Abfallverbringungsverfahren mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung und der Gebührentransparenz) darf noch auf zwei langjährige kommunale Forderungen hingewiesen werden:

Verwaltungseffiziente Kooperationen von Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften wird weiterhin durch eine Umsatzsteuerpflicht gegenüber „in-house“ Lösungen schlechter gestellt bzw. oft auch verhindert. Es bedarf



Österreichischer
Gemeindebund

hier entweder Befreiungen im nationalen Umsatzsteuerrecht oder falls notwendig entsprechender Anstrengungen zur Änderung des EU-Rechts. Eine umfassende Vereinfachung des für die Gemeinden überaus aufwändig zu vollziehenden Gebührengesetzes 1957 ist längst überfällig. So ist etwa auf Eingaben, Beilagen und Niederschriften zu verweisen, die gebührenpflichtig sind (Eingabegebühren des Bundes). In der Praxis ist die Berechnung und Einhebung dieser Gebühren mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden. Es ist auch nicht nachzuvollziehen, warum für die Bewältigung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden in der Hoheitsverwaltung, zusätzlich zu den Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben auch feste Gebühren aus dem Gebührengesetz, welche dem Bund zukommen, einzuheben sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel